OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702782/11/KHa

Datum:
Linz, 29. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des J R, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 21. Dezember 2023, GZ: BHBR/922040041921/22, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Hinblick auf die Strafhöhe insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 100 Euro herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 10 Euro neu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Dezember 2023, GZ: BHBR/922040041921/22, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 21. November 2022, 8:40 Uhr, in Adresse, auf der Fahrbahn Hauptstraße unmittelbar vor der Kreuzung mit der F-straße – Fahrtrichtung Nord, als Teilnehmer der Versammlung zum Thema „Klimaschutz“ es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 8:36 Uhr für aufgelöst erklärt worden sei, da der Beschwerdeführer bis zumindest 8:40 Uhr am Versammlungsort verblieben sei.

Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tage und 10 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen das bezeichnete Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst vorgebracht, dass der Beschwerdeführer an der gegenständlichen Versammlung in Ausübung seines verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit teilgenommen habe. Damit scheide eine Strafbarkeit gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz aus. Ein Grund für die Auflösung der Versammlung habe nicht bestanden; der friedliche, kurzfristig geringfügig verkehrsbehindernde Klimaprotest stelle keine Störung der öffentlichen Ordnung iSd Art. 11 Abs. 2 EMRK dar. Nach Ausführungen zu den Rechten auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit, insbesondere zur Abwägung der für die wider den Eingriff sprechende Gründe iSd § 11 Abs. 1 EMRK, beruft sich der Beschwerdeführer auf rechtfertigenden Notstand sowie auf entschuldigenden Notstand und beantragte das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen; in eventu es bei einer Ermahnung zu belassen in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

I.3. Mit Eingabe vom 15. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde die Sachverhaltsdarstellung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. November 2022, GZ: PAD/22/01728315/009/VW, betreffend die verfahrensgegenständliche Protestaktion, angefordert. Diese wurde mit Eingabe der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Februar 2024 dem erkennenden Gericht übermittelt (ON 4).

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerdeschrift, in den Behördenakt sowie in die Sachverhaltsdarstellung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. November 2022 zu GZ: PAD/22/01728315/009/VW, welche vom damaligen Einsatzkommandanten verfasst wurde. Zudem fand am 12. März 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt. Im Rahmen dieser Verhandlung wurde der Beschwerdeführer ausführlich zum Tatvorwurf befragt und von diesem die Richtigkeit der Ausführungen in der genannten Sachverhaltsdarstellung des Einsatzkommandanten vom 21. November 2022 bestätigt. Auf eine gesonderte Einvernahme des Einsatzkommandanten wurde seitens des Beschwerdeführers mit Verweis auf seine Ausführungen sowie auf die Ausführungen in der Sachverhaltsdarstellung vom 21. November 2022 ausdrücklich verzichtet.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 21. November 2022 morgens gegen 8:00 Uhr fand in Adresse auf der dortigen Fahrbahn in Fahrtrichtung Nord unmittelbar vor der Kreuzung mit der F-straße eine Blockadeaktion zum Thema Klimaschutz statt.

Am Wochenende vor der Versammlung – jedoch jedenfalls nicht erst am Protesttag selbst – erfuhr der Beschwerdeführer über eine Social-Media-Gruppe (Signal), dass für den 21. November 2022 eine Protestaktion in Linz geplant war. Nachdem der Beschwerdeführer in dieser Gruppe sein Interesse an der Teilnahme bekannt gegeben hatte, wurden ihm der Ort und die Uhrzeit genannt, wobei es sich dabei lediglich um den Treffpunkt und noch nicht um den eigentlichen Protestort handelte. Der Beschwerdeführer fand sich am 21. November 2022 am angegebenen Ort ein, wobei er selbst weder Transparente noch Kleber oder eine Warnweste mit sich führte. Diese Utensilien wurden vor Ort ausgeteilt.

II.2. Nach dem Eintreffen aller Teilnehmer am Treffpunkt führte eine informierte Person alle Teilnehmer zum eigentlichen Protestort in Adresse unmittelbar vor der Kreuzung mit der F-straße auf der Fahrbahn in Fahrtrichtung Nord. Neben jenen Aktivistinnen und Aktivisten, deren Aufgabe es war, die Fahrbahn zu blockieren, waren noch weitere Personen anwesend, die unterstützend tätig waren, wie etwa

Personen, die Fotos machen oder auch Personen, die Wasser, Verpflegung und für den Bedarfsfall auch Lösungsmittel mit sich führten.

Diese Protestaktion wurde nicht zuvor bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt.

Der Beschwerdeführer und vier weitere Protestteilnehmer gingen an der besagten Örtlichkeit um ca. 8:00 Uhr auf die Straße und setzten sich auf die dortige Fahrbahn in Fahrtrichtung Nord. Es wurde die gesamte Fahrbahn in Fahrtrichtung Nord für den Fahrzeugverkehr blockiert, wobei der neben der Fahrbahn situierte Fahrradstreifen nicht betroffen war. Nicht betroffen war auch der Straßenbahnverkehr.

Drei der fünf Personen, darunter auch der Beschwerdeführer, klebten sich mit je einer Handfläche an der Fahrbahn fest; und zwar waren von links nach rechts in Blickrichtung Norden gesehen die äußerst linke Aktivistin sowie die beiden Aktivisten rechts außen (einer davon war der Beschwerdeführer) an der Fahrbahn festgeklebt, die beiden mittleren Aktivisten waren nicht angeklebt.

II.3. Die Blockadeaktion fand zu einem Zeitpunkt statt, der im Bereich des dortigen Verkehrsknotens an Werktagen ohnehin durch ein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist, insbesondere aufgrund des Umstandes, dass es sich um die Fahrbahn von der Stadt Linz kommend über die Nibelungenbrücke in Fahrtrichtung Norden handelt, die sowohl von Bussen als auch vom Individualverkehr zu dieser Zeit stark frequentiert wird.

Durch die Blockadeaktion kam es unmittelbar zu einem massiven Verkehrsstau auf der blockierten Straße bis zurück über die Nibelungenbrücke und waren auch verkehrstechnisch massive Auswirkungen auf den Linzer Frühverkehr im Bereich der Donaulände zu befürchten. Der gesamte Fahrzeugverkehr musste über die unmittelbar vor der Blockadeörtlichkeit befindliche Friedrichstraße abgeleitet werden, die für ein derartiges Verkehrsaufkommen allerdings nicht ausgestaltet ist. Die Polizei entschloss sich daher, die Versammlung aufzulösen.

II.4. Um 8:36 Uhr wurde die Versammlung durch den anwesenden Einsatzkommandanten durch persönliche Ansprache der Aktivisten für aufgelöst erklärt und wurde den Aktivisten gleichzeitig eine Frist von drei Minuten zum freiwilligen und selbstständigen Verlassen der Örtlichkeit gesetzt. Der Beschwerdeführer hat die Auflösung der Versammlung durch den Einsatzkommandanten wahrgenommen und verstanden. Der Aufforderung, den Versammlungsort zu verlassen, leistete jedoch in der eingeräumten Frist keiner der auf der Fahrbahn sitzenden Aktivisten Folge. Auch der Beschwerdeführer hat den Versammlungsort nicht innerhalb der gesetzten Frist selbständig und freiwillig verlassen bzw. Schritte unternommen, um sich mittels des vorhandenen

Lösungsmittels (welches eine die Protestaktion unterstützende Person bei sich hatte) selbst von der Fahrbahn zu lösen. Um 8:40 Uhr wurde durch den Einsatzkommandanten der zwangsweise Vollzug der Auflösung angeordnet. Auch der Beschwerdeführer leistete der Aufforderung keine Folge und wurde daher durch anwesende Polizeibeamte von der Fahrbahn losgelöst und weggetragen.

Um 8:50 Uhr wurde die Fahrbahn für den Verkehr wieder freigegeben.

II.5. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen zur Tatzeit keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf (siehe Angabe der belangten Behörde im Beschwerdevorlageschreiben vom 15. Jänner 2024). Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in der Höhe von 700,00 Euro und hat keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vor allem aus den Angaben in der Anzeige der Polizei bzw. in der Sachverhaltsdarstellung des Einsatzkommandanten vom 21. November 2022, GZ: PAD/22/01728315/009/VW (ON 4). Auch der Beschwerdeführer hat hinsichtlich des Ablaufs des Polizeieinsatzes im Zusammenhang mit der Auflösung der verfahrensgegenständlichen Versammlung die Angaben im Bericht des Einsatzkommandanten bestätigt, insbesondere hat der Beschwerdeführer bestätigt, dass die Versammlung durch den Einsatzkommandanten gegenüber den Aktivistinnen und Aktivisten ausdrücklich und für ihn deutlich wahrnehmbar für aufgelöst erklärt worden ist und er auch nach Ablauf der gesetzten Frist zum Verlassen des Versammlungsortes diesen nicht verlassen hat, sondern er nach dem Loslösen von der Fahrbahn sich wegtragen lassen hat. Dieser Ablauf ergibt somit durch den schriftlichen Bericht des Einsatzkommandanten in Verbindung mit den bestätigenden Aussagen des Beschwerdeführers selbst ein nachvollziehbares Bild.

Auch der zeitliche Ablauf kann aus der Sachverhaltsdarstellung des Einsatzkommandanten nachvollzogen werden. Die gesamte Blockadeaktion wurde in der genannten Sachverhaltsdarstellung des Einsatzkommandanten detailliert beschrieben und auch vom Beschwerdeführer bestätigt.

III.2. Die Feststellungen zur Planung und zum Ablauf der Blockadeaktion selbst basieren auf den diesbezüglichen Schilderungen des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Demnach hat der Beschwerdeführer über eine Social-Media-Gruppe von der geplanten Versammlung erfahren und sich in weiterer Folge gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern am angegebenen Ort eingefunden. Dass er sich auf die Fahrbahn gesetzt und in weiterer Folge mit einer Hand daran festgeklebt hat,

ergibt sich ebenso nachvollziehbar aus der Aussage des Beschwerdeführers sowie aus der Darstellung im Bericht des Einsatzkommandanten vom 21. November 2022.

III.3. Die Auswirkungen der Blockadeaktion auf den Verkehr zur Tatzeit am Tatort, insbesondere die Staubildung ergibt sich ebenfalls anschaulich aus dem Bericht des Einsatzkommandanten. Dass die Blockadeaktion sowohl Auswirkungen auf den Linzer Frühverkehr hatte wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten und hat dieser vielmehr bestätigt, selbst den Rückstau bis auf über die Nibelungenbrücke wahrgenommen zu haben. Die Nibelungenbrücke stellt eine der wichtigsten Verbindungen des Linzer Stadtgebiets mit dem Teil Urfahr dar und wird gerade zu Stoßzeiten von Verkehrsteilnehmern stark frequentiert. Dass es sich bei der von den Aktivistinnen und Aktivisten gewählten Blockörtlichkeit um einen wesentlichen Verkehrsknotenpunkt handelt, ist auch aus der Darstellung des Tatortes über Google-Maps ersichtlich, handelt es sich bei der Hauptstraße in Urfahr um eine der wichtigsten Einzugsstraßen vom Stadtgebiet kommend in Richtung Urfahr. Gerade im Frühverkehr (beim Tattag handelte es sich um einen Montag) führt jede Verkehrsbehinderung unverzüglich zu einer Staubildung, mit Auswirkungen sowohl im Gebiet Urfahr als auch in das Linzer Stadtgebiet zurück durch die Staubildung auf der Nibelungenbrücke bis über die Donaulände.

III.4. Die Ausführungen zu den Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers sind dessen Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu entnehmen. Dass hinsichtlich des Beschwerdeführers zur Tatzeit keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorlagen ergibt sich aus den diesbezüglichen Angaben der belangten Behörde im Vorlageschreiben vom 15. Jänner 2024 (ON 1).

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß Art. 11 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958 idF. BGBl. III Nr. 30/1998, haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. Gemäß Abs. 2 par. cit. darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Gemäß Art. 12 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, haben die österreichischen Staatsbürger das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

IV.2. Gemäß § 13 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, ist eine Versammlung, die gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet wird, von der Behörde (§§ 16 Abs. 1 und 17 par. cit.) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen. Ebenso ist gemäß Abs. 2 par. cit. die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Abgeordneten der Behörde oder, falls kein solcher entsendet wurde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist. Gemäß Abs. 2 par. cit. kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

Gemäß § 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 50/2012, sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ist für das tatbildmäßige Verhalten Folgendes vorausgesetzt:

- Die Versammlung wurde für aufgelöst erklärt.
- Der Täter ist in diesem Zeitpunkt ein „Anwesender“ und
- unterlässt es, den Versammlungsort sogleich zu verlassen.

Wie festgestellt, wurde die gegenständliche Versammlung vom Einsatzkommandanten vor Ort durch persönliche Ansprache gegenüber den sich auf der Fahrbahn befindlichen Aktivistinnen und Aktivisten um 8:36 Uhr für aufgelöst erklärt. Der Beschwerdeführer, der die Erklärung der Auflösung der Versammlung wahrgenommen und verstanden hat, kam der Aufforderung, die

Fahrbahn zu verlassen, nicht nach, sondern ließ sich vielmehr von Polizeibeamten von der Fahrbahn loslösen und wegtragen. Der Beschwerdeführer führte hierzu sinngemäß aus, dass *es nicht seine Intension gewesen sei, dass sich fristgerecht von der Fahrbahn zu lösen; es sei vielmehr Teil des Protestes, sich von der Polizei loslösen und wegtragen zu lassen. Ein freiwilliges Verlassen der Blockadeörtlichkeit sei nicht Teil der Blockadeaktion* (Verhandlungsprotokoll vom 12. März 2024 Seite 5)

Der objektive Tatbestand des § 14 Abs. 1 VersG ist somit erfüllt.

V.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit der objektiven Tatbestandsverwirklichung ist auszuführen, dass das Versammlungsgesetz 1953 keine spezielle Regelung hinsichtlich des Verschuldens enthält, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt).

Der Beschwerdeführer hat nicht erfolgreich dargetan, dass ihn kein Verschulden treffen würde. Es keine keinerlei Anhaltspunkte hervorgekommen, aus denen ersichtlich wäre, dass es dem Beschwerdeführer aus subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, sich objektiv sorgfaltsgemäß zu verhalten. Das Verharren an der Blockadeörtlichkeit auch nach Erklärung der Auflösung der Versammlung und das Sich-Loslösen-und-Wegtragen-Lassen ist Teil der Protestaktion, wie dies der Beschwerdeführer erklärte. Dem Beschwerdeführer fällt damit zumindest Fahrlässigkeit zur Last, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

V.3. Der Beschwerdeführer berief sich in seiner Beschwerdeschrift darauf, dass sein Verhalten durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt sei. Als Rechtfertigungsgrund käme die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig gewährleisteten Meinungs- bzw. Versammlungsfreiheit in Betracht. Das Versammlungsgrundrecht ist jedoch unter möglichster Schonung der Rechte Dritter auszuüben und darf nicht zum Schaden anderer missbraucht werden (vgl. VfSlg. 18.601/2008).

Unbestritten wurde die verfahrensgegenständliche Versammlung am 21. November 2022 bei der Versammlungsbehörde nicht angemeldet. Es sind jedoch keine Hinweise dahingehend zu erblicken, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Versammlung um eine Spontanversammlung gehandelt hätte.

Das Wesen einer Spontanversammlung ist es, sich ohne vorherige Einladung oder sonstige Absprache zu bilden. Bei dieser Art Versammlung fallen Entschluss zur und Durchführung der Versammlung unmittelbar zusammen (vgl. *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46; VwGH 22.3.2018, Ra 2017/01/0359). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt eine Spontanversammlung darüber hinaus auch dann vor, wenn die fristgerechte Anzeige nach § 2 Abs. 1 VersG bei der Behörde unmöglich ist, ohne den Versammlungszweck zu gefährden (VfSlg. 14.366/1995; vgl. zur Qualifikation einer nicht angemeldeten Versammlung als Spontanversammlung auch VwGH 15.10.2009, 2007/09/0307, und VfGH 20.9.2012, B 1436/10).

Nicht unter den Begriff einer Spontanversammlung fallen somit Versammlungen, die zwar abgesprochen, aber für die Öffentlichkeit bzw. die Behörden überraschend stattfinden (vgl. *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46, FN 17).

Wie das abgeführte Beweisverfahren jedoch unstrittig durch die Schilderung des Beschwerdeführers ergeben hat, wurde bereits im Vorfeld in sozialen Medien über die geplante Versammlung informiert und hat sich der Beschwerdeführer bereits vor dem Tattag zur Teilnahme an der geplanten Blockadeaktion gemeldet. Der Beschwerdeführer fand sich sodann gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern am 21. November 2022 zur vereinbarten Zeit am angegebenen Treffpunkt ein. Angesichts dieser Umstände ist von keiner Spontan-versammlung auszugehen. Ein Ansinnen, wonach die Versammlung „mit Sicherheit“ untersagt worden wäre, wäre sie im Vorfeld angezeigt worden, begründet iSd zitierten Rechtsprechung keine Spontanversammlung.

Es sind auch keine Gründe ersichtlich, dass eine Anzeige der Versammlung 48 Stunden vor deren Abhaltung nicht möglich gewesen wäre. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit das Ziel des Hinweisens auf die Gefahren des Klimawandels bei einer angemeldeten Versammlung hätte gefährdet werden sollen. Die Gefährdung läge nur dann vor, wenn der Selbstzweck der Versammlung das Verursachen einer Verkehrsblockade gewesen wäre. Allerdings würde dies bedeutet haben, dass das Ziel der Versammlung im Beeinträchtigen der Rechte Dritter bestand, was der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs widersprechen würde.

V.4. Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VfGH 03.12.2013, B1573/2012; VwGH 29.3.2004, 98/01/0213) bleibt noch zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war. Diesbezüglich war von den Sicherheitsorganen eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse vorzunehmen und zu prüfen, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art. 11 Abs. 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, fand die gegenständliche Versammlung an einem Montag zur Stoßzeit im Frühverkehr (8:00 Uhr) auf einer vielbefahren, mehrspurigen Straße im Linz (Urfahr) statt, wobei der dadurch ausgelöste Verkehrsstau nicht nur die Hauptstraße in Urfahr und damit den unmittelbaren Blockadeort, sondern auch die Nibelungenbrücke als eine der wichtigsten Verbindungen des Linzer Stadtgebiets mit dem Gebiet Urfahr betraf. Besonders zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass der Behörde aufgrund der Unterlassung einer Versammlungsanzeige keine Möglichkeit geboten wurde, im Vorfeld Vorkehrungen – wie beispielsweise Umleitungen des Straßenverkehrs – zu treffen, um bei der Abhaltung der Versammlung die Verkehrssituation zu entspannen und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung gering zu halten. Schon kurz nach Blockadebeginn entstanden daher massive Behinderungen des Frühverkehrs, die einen die öffentliche Ordnung bzw. Sicherheit bedrohenden Charakter im Sinne des § 13 Abs. 2 Versammlungsgesetz 1953 annahmen. Auch der Beschwerdeführer selbst hat einen Rückstau bereits über die Nibelungenbrücke wahrgenommen. Der Verweis des Beschwerdeführers auf die nur „kurzfristige“ Verkehrsbehinderung ist nicht zielführend. Der Beschwerdeführer und die anderen Klimaaktivisten, die an der Fahrbahn angeklebt waren, konnten erst nach Eintreffen der Bereitschaftseinheit von der Straße gelöst und weggetragen werden. Die Blockadeörtlichkeit konnte erst um 8:50 Uhr wieder zur Gänze für den gesamten Fahrzeugverkehr freigegeben werden.

Für die einschreitenden Sicherheitskräfte stellte sich die Verkehrssituation nach den oben geschilderten Gegebenheiten schon kurz nach Beginn der Klebeaktion als derart angespannt dar, dass bei einem Andauern der Versammlung von einer weiteren Anspannung der Lage ausgegangen werden konnte. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch die Dauer der Versammlung nicht dem Willen der Versammlungsteilnehmer, sondern dem Einschreiten der Polizei geschuldet war. Durch das Festkleben des Beschwerdeführers sowie der Anwesenheit weiterer vier Aktivisten auf der Straße war gerade nicht davon auszugehen, dass die Versammlungsteilnehmer diese von sich aus rasch beendet und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung möglichst geringgehalten hätten. Durch die unangemeldete Versammlung war es der Sicherheitsbehörde nicht möglich, im Vorfeld die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung durch entsprechende Umleitungen des Verkehrs gering zu halten.

Zwar ist davon auszugehen, dass die Aktivisten durchaus bereit waren, die Fahrbahn für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen oder Krankentransporten freizugeben (dies durch die beiden nicht an der Fahrbahn angeklebten Aktivisten); es bestand jedoch vom Standpunkt der Aktivisten aus kein ausreichender Überblick über das – nicht nur in ihrem Aufenthaltsbereich, sondern auch andernorts – verdichtete Verkehrsgeschehen. Es war ihnen demnach nicht möglich, etwaige weiter entfernt im Stau stehende bzw. von den weiträumigen

Umleitungsmaßnahmen betroffene Einsatzfahrzeuge wahrzunehmen und entsprechend zu reagieren. Potentiell gefährliche Situationen konnten insofern jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Festzuhalten ist an dieser Stelle außerdem, dass das Bilden einer Rettungsgasse gemäß §§ 46 f. StVO lediglich auf Autobahnen und Autostraßen auf Richtungsfahrbahnen mit mindestens zwei Fahrstreifen verpflichtend ist; bei der Hauptstraße in Linz handelt es sich allerdings um keine derartige Straße. Auf dem gegenständlichen Straßenzug befindliche Einsatzfahrzeuge wären demnach gleichermaßen vom durch die Blockade hervorgerufenen Stau betroffen gewesen. Darüber hinaus hatten auch sie die Umleitungsmaßnahmen in Kauf zu nehmen.

Resümierend hatte die Auflösung der in Rede stehenden unangemeldeten Versammlung, die am Montagmorgen zur Stoßzeit auf einer Hauptverkehrsstraße zwischen dem Linzer Stadtgebiet und dem Gebiet Urfahr stattfand und eine massive Beeinträchtigung des Morgenverkehrs zur Folge hatte, das Ziel, die in Folge der Blockadeaktion entstandenen potentiell gefährlichen Situationen zu beenden, die ad hoc eingeleiteten Umleitungsmaßnahmen aufzuheben und den Verkehrsfluss im Bereich der Hauptstraße in 4040 Linz und in weitere Folge auch auf der Nibelungenbrücke in Fahrtrichtung Nord wiederherzustellen. Die Versammlungsauflösung diente damit gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 iVm. Art. 11 Abs. 2 EMRK dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Sie ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen. Der Beschwerdeführer kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung im Sinne des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 berufen.

V.5. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, sein Verhalten sei gemäß § 6 VStG durch rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand straflos, ist Folgendes auszuführen:

Die Ansicht des Beschwerdeführers, sein Verhalten sei wegen Vorliegens einer Notstandssituation gerechtfertigt bzw. entschuldigt gewesen, wird vom erkennenden Gericht nicht geteilt. Voraussetzung, um sich auf einen rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand berufen zu können, ist die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen. Ziel der gegenständlichen Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen und insbesondere Gehör bei den politisch Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das der Beschwerdeführer gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Straße. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses Mittel unmittelbar etwas ändern würde – es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt.

Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel aus Sicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb sich der Beschwerdeführer weder auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand noch auf einen Putativnotstand erfolgreich berufen kann.

Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage einzugehen, ob ein Klimanotstand vorliegt, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

V.6. Strafbemessung

V.6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

V.6.2. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Verwaltungsübertretung beträgt gemäß §§ 14 Abs. 1 iVm. 19 Versammlungsgesetz 1953 720 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Bei der Strafbemessung waren die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sowie die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen.
Von der belangten Behörde wurden 150 Euro als Geldstrafe verhängt. Der Begründung des Straferkenntnisses lassen sich keine näheren Ausführungen zur Strafbemessung entnehmen. Dem erkennenden Gericht erscheint jedoch die

verhängte Strafe unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sowie im Hinblick auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführer über ein sehr niedriges monatliches Einkommen verfügt, als zu hoch gegriffen. Andererseits muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung bewusst herbeigeführt hat und auch den Protestort trotz Erklärung der Auflösung der Versammlung nicht verlassen hat, sondern bewusst am Blockadeort bis zum Wegtragen durch die Polizeibeamten verharrte. Das Verschulden des Beschwerdeführers ist somit nicht als gering zu betrachten.

In Gesamtbetrachtung der Umstände erscheint dem erkennenden Gericht die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 10 Stunden) als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen des Versammlungsgesetzes bei Teilnahme an Versammlungen (Aktionen und Protesten) hinzuweisen. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt die herabgesetzte Strafe noch Rechnung.

V.6.3. (Eventual-)Anträge auf Verfahrenseinstellung, Ausspruch einer Ermahnung bzw. außerordentliche Strafmilderung:

Die beantragte Einstellung des Verfahrens kam in Bezug auf die Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 6 par. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 und Z 6 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus. Bei gegenständlichem Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 kann von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers, der an der Fahrbahn festgeklebt war und sich weigerte, die Blockadeörtlichkeit nach Auflösung der Versammlung zu verlassen, nicht gesprochen werden. Von einer bloß geringfügigen Schuld ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich

zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118; idS. etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Im gegenständlichen Fall bleibt die Tat des Beschwerdeführers jedenfalls nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 bzw. Z 6 VStG gerechtfertigt sein könnte.

Auch die vom Beschwerdeführer beantragte außerordentliche Strafmilderung kam nicht in Betracht. Gemäß § 20 VStG ist Voraussetzung für eine außerordentliche Strafmilderung einerseits, dass in der betreffenden Strafnorm eine Mindeststrafe normiert ist, und andererseits ein beträchtliches Überwiegen der Milderungs- über die Erschwerungsgründe. Beide Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall nicht erfüllt.

V.6.4. Im Ergebnis ist daher spruchgemäß zu entscheiden und die Geldstrafe auf 100 Euro herabzusetzen.

Zur Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe ist auszuführen, dass diese das Höchstausmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen darf. Die Ersatzfreiheitsstrafe hat sich dabei jedoch an einer im Gesetz normierten Freiheitsstrafe zu orientieren. Die Regelung des § 19 Abs. 1 Versammlungsgesetz normiert eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen im Falle der Übertretung des Versammlungsgesetzes. An diesem Ausmaß hat sich somit auch die Berechnung einer angemessenen Ersatzfreiheitsstrafe zu orientieren.

Die belangte Behörde hat eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt, die geringer ist als die der nunmehr herabgesetzten Geldstrafe entsprechende. Da die Ersatzfreiheitstrafe vom erkennenden Gericht jedoch nicht ausgedehnt werden darf (vgl dazu VwGH 20.09.2018, Ra 2018/09/0060), war die von der belangten Behörde festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe zu bestätigen. Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 10 Stunden ist somit anhand der gesetzlichen Regelung angemessen und somit nicht zu beanstanden.

V.7. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG sowie auf § 64 Abs. 1 und 2 VStG. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde zumindest teilweise (im Hinblick auf die Strafhöhe) durchgedrungen ist, fällt kein Kostenbeitrag im Beschwerdeverfahren an. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich im Verhältnis zur herabgesetzten Geldstrafe auf 10,00 Euro.
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bestimmung des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Insbesondere ist die konkrete Auflösung der Versammlung aufgrund der jeweiligen Verkehrssituation sowie die Notwendig des zwangsweisen Vollzuges aufgrund des Nicht-Auseinandergehens der Versammlungsteilnehmer einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas